

OIB-Richtlinien 2023

wesentliche Änderungen zur Ausgabe 2019

(laut Erläuternde Bemerkungen zu den OIB-Richtlinien)

Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Leitfaden „Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken“:

- Es wurde eine Präzisierung aufgenommen, dass bei der Bestandserhebung für den Lastfall „Erdbeben“ die ÖNORM EN 1998-3 sowie für alle anderen Fälle generell die ÖNORM B 4008-1 heranzuziehen ist.
- Bei den Anwendungsbeispielen der Stufe 1 des Niveaus der Bestandserhebung wurde klargestellt, dass hiervon auch Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) umfasst sind.
- Zur Klarstellung wurde ein eigener Punkt aufgenommen, welcher sich mit Änderungen des rechtmäßigen Bestandes befasst.
- Bezüglich Abweichungen vom aktuellen Zuverlässigkeitsniveau (aktueller Stand der Technik) wurden zum leichteren Verständnis Beispiele eingefügt.
- Aufgrund sich in der Praxis ändernder Anforderungen wurde bei der Beurteilung der Mindestanforderungen die ÖNORM B 4008-1 eingefügt.
- Es wurde bezüglich des Zuverlässigkeitsniveaus des rechtmäßigen Bestandes eine Grafik zum leichteren Verständnis der Anforderung eingefügt.
- Zur Klarstellung wurden ein eigener Punkt sowie ein neuer Anhang mit Rechenbeispielen aufgenommen, welcher sich mit dem Umgang mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf bestehenden Dachkonstruktionen befasst.

Richtlinie 2, Brandschutz:

- Ergänzung, dass bei gemischt genutzten Gebäuden gegenseitige Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind,
- Ergänzung, dass Wechselrichter von Photovoltaikanlagen in Treppenhäusern gemäß den Tabellen 2a, 2b und 3 von Trennbauteilen zu begrenzen sind,
- Aufnahme von Anforderungen an Fassadenbegrünungen,
- Aufnahme von Anforderungen für Photovoltaikanlagen an Fassaden und auf Dächern der Gebäudeklassen 3 bis 5,
- Sprachliche Präzisierung über eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit automatischer Beschickung,
- Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen für stationäre Batterieanlagen, für die kein Batterieraum erforderlich ist,
- Aufnahme einer zusätzlichen Ausführungsvariante für ein Treppenhaus gemäß Tabelle 2b,
- Aufnahme von Erleichterungen für das Einstellen von Traktoren, Mähdreschern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und ähnlichen landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen in freistehenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m²,
- Wegen der Aufteilung der Gebäudeklasse 5 in Gebäude mit nicht mehr und mehr als sechs oberirdische Geschoße in der Ausgabe 2015 können die besonderen Regelungen in Punkt 7.3.3 hinsichtlich Anforderungen an die Balkonplatte und Geländerfüllungen entfallen,

- Ergänzung bzw. Präzisierung des Schutzzumfanges der Brandmeldeanlage bei Altersheimen, Altenwohnheimen, Seniorenheimen, Seniorenresidenzen sowie anderen Gebäuden mit vergleichbarer Nutzung,
- Änderungen in Tabelle 5 (Anforderungen an das Brandverhalten und den Feuerwiderstand in Abhängigkeit der Gebäudeklasse, Aufnahme der Anforderungen an Treppenhäuser),
- Präzisierung der Flächenbezüge in der Tabelle 6,
- Präzisierungen betreffend Anforderungen an die Bestuhlung in Versammlungsstätten,
- Aufnahme der Anforderung, dass für Versammlungsstätten mit einer Netto-Grundfläche in Summe von mehr als 4.800 m² ein Brandschutzkonzept vorzulegen ist.

Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten:

- Aufnahme eines Punktes betreffend die Feuerwiderstandsdauer der für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile,
- Aufnahme von Anforderungen für Photovoltaikanlagen an Fassaden und auf Dächern.

Richtlinie 2.2, Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks:

- Formulierung von bestimmten Ausnahmen bei Garagen und überdachten Stellplätzen von anerkannten Einsatzorganisationen,
- Präzisierung, dass Überdachungen von überdachten Stellplätzen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² BROOF (t1) entsprechen müssen,
- Ersatz der Bezeichnung „Konstruktionen unter der Rohdecke“ durch „Deckenbekleidungen“,
- Erleichterungen bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m² zu Gebäuden der GK 1 und Reihenhäuser der GK 2,
- Präzisierung, dass die in Punkt 5.5 angeführten Treppenhäuser der Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 2 entsprechen müssen,
- Aufnahme von Anforderungen für Photovoltaikanlagen bei Parkdecks,
- Trennung der Anforderungen für flüssiggas- und wasserstoffbetriebene Kraftfahrzeuge,
- Aufnahme von Regelungen für das Einstellen von Elektrofahrzeugen sowie die Anordnung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- Konkretisierung der Alarmweiterleitung in Tabelle 2 (zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle).

Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m:

- Ergänzung, dass Wechselrichter von Photovoltaikanlagen in Sicherheitstreppenhäusern von Trennbauteilen zu begrenzen sind,
- Aufnahme von Anforderungen für Photovoltaikanlagen an Fassaden und auf Dächern,
- Entfernung der irrtümlich aufgenommenen Regelung für zwei Fluchtwege bei Wohnungen in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m.

Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz:

- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass für eingeschobige Gebäude ohne Wohnung mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche die Anforderungen der OIB-Richtlinie 3 nur dann nicht gelten, wenn diese Gebäude nicht barrierefrei zu gestalten sind.
- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass Abwasser nicht in die Umwelt austreten darf.

- Bei Dachflächen, die auch als Terrassen genutzt werden, wurde die Mindesthöhe der Mündung von Abgasanlagen von 1,50 m auf 2,00 m erhöht.
- Durch Einfügung des Wortes „einwandfreie“ wurde klargestellt, dass die erforderliche Qualität des bereitgestellten Trinkwassers durch die Trinkwasserversorgungsanlage nicht in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verändert werden darf.
- Aus hygienischen Erfordernissen wurde nun auch klargestellt, dass eine Verbindung zwischen öffentlicher Trinkwasserleitung und Eigenwasserversorgungsanlage grundsätzlich unzulässig ist.
- Änderung der Bemessung der notwendigen Lichteintrittsfläche bei auskragenden Bauteilen von bis zu 1,50 m, von mehr als 1,50 m bis zu 3,00 m und von Bauteilen mit mehr als 3,00 m Auskragung.
- Bezüglich der erforderlichen Lichteintrittsfläche für Raumtiefen von mehr als 5,00 m wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass andere Rechtsmaterien abweichende Bestimmungen enthalten können.

Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit:

- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass für eingeschobige Gebäude ohne Wohnung mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche die Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 nur dann nicht gelten, wenn diese Gebäude nicht barrierefrei zu gestalten sind.
- Bei der Begriffsbestimmung zu „Bereich, allgemein zugänglicher“ wurde die Erleichterung aufgenommen, dass diese nun auch für drei anstelle von zwei Wohnungen gilt.
- Bei allgemein zugänglichen Bereichen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, wurde festgelegt, dass in Hauptgängen, die durch Türen abgetrennt werden, eine Bewegungsfläche (Wendekreis) vorhanden sein muss.
- Hinsichtlich der Anforderungen an Gänge und Treppen wurde ergänzt, dass diese auch für Rampen anzuwenden sind. Zudem wurden die zulässigen Einengungen der Durchgangsbreiten und Durchgangshöhen in einem eigenen Punkt zusammengefasst.
- Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, dass bei Treppen im Verlauf von Fluchtwegen mit einer Breite von mehr als 2,40 m erst bei der Benützung von mehr als 240 Personen ein Zwischenhandlauf benötigt wird.
- Es wurde eine Erleichterung für Haupttreppen aufgenommen, sodass die Durchgangsbreite durch Treppenwangen eingeengt werden darf.
- Es wurde eine Erleichterung bei Treppen für das Lichtraumprofil im Kopfbereich aufgenommen.
- Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, welche im Kopfbereich bei untergeordneten Treppen (Nebentreppen) stellenweise Unterschreitungen der lichten Durchgangshöhe zulässt.
- Bezüglich barrierefreier Türen wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass das Mindestmaß der nutzbaren Breite der Durchgangslichte nicht durch einen Paniktürverschluss eingeschränkt werden darf.
- Es wurde eine Klarstellung und Erleichterung aufgenommen, dass nur in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die mit einem taktilen Leitsystem auszustatten sind, vor dem Schwenkbereich automatischer Türen im Rahmen dieses Leitsystems ein kontrastierendes, taktiler Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen ist.

- Es wurde eine Erleichterung für Garagen mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche aufgenommen, sodass bei Garagentoren die Höhe der Durchgangslichte nur mehr mindestens 2,00 m betragen muss.
- Es wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass nunmehr für alle Treppenarten die Steigungsverhältnisse der Schrittmaßregel gelten.
- Es wurde eine Erleichterung für Kindersicherungen bei Fenstern aufgenommen, die für Kinder nicht erreichbar sind.
- Es wurde klargestellt, dass das Erschweren des Hochkletterns bei Absturzsicherungen nur dem Schutz von Kindern und nicht dem von Erwachsenen dient.
- Es wurden für Freibereiche (z.B. Dachterrassen) Anforderungen an Bauteile (z.B. Einfassungen von Dachbegrünungen) aufgenommen, wenn sich diese im Nahbereich einer Absturzsicherung befinden.
- Es wurden Gebäude aufgenommen, welche in Abhängigkeit des Verwendungszweckes jedenfalls mit einer Blitzschutzanlage auszustatten sind.
- Zur flexibleren Gestaltung von barrierefreien Toilettenräumen wurde das Höchstmaß des unterfahrbaren Handwaschbeckens gestrichen.
- Es wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass Versammlungsräume mit geeigneten Übertragungssystemen für Menschen mit Hörbehinderung auszustatten sind.
- Es wurde eine Erleichterung hinsichtlich der Höhe von Handläufen bei bestehenden Gebäuden aufgenommen.

Richtlinie 5, Schallschutz:

- Es wurden Anpassungen auf Grund der im Jahr 2021 neu erschienenen ÖNORM B 8115-2 „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 2: Methodik zur Ermittlung von Schallschutzniveaus“ durchgeführt. Diese Norm enthält erstmals ausschließlich die Methodik zur Ermittlung von Schallschutzniveaus ohne selbst Anforderungen zu definieren. Die vorliegende OIB Richtlinie berücksichtigt im Wesentlichen diese neue Methodik und legt für verschiedene bauliche Situationen die Anforderungen, ausgedrückt in den schalltechnischen Kennwerten, fest.
- Es wurde teilweise eine sprachliche Anpassung von Nutzungsarten an jene der anderen OIB-Richtlinien (z.B. Bildungseinrichtungen, Beherbergungsstätten) vorgenommen.
- Bei der mindesterforderlichen Schalldämmung von Außenbauteilen wurden Erleichterungen vorgenommen.
- Bei den Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden sowie von Türen innerhalb von Gebäuden wurden Erleichterungen sowie eine übersichtlichere Darstellung der Anforderungen vorgenommen.
- Bei den Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden wurden bei Vorhandensein von Türen Erleichterungen sowie eine übersichtlichere Darstellung der Anforderungen vorgenommen.
- Es wurden Anforderungen hinsichtlich des Schutzes vor Schallimmissionen technischer Anlagen für die Konditionierung von Gebäuden bei Übertragung im Freien aufgenommen.

Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz:

- Die Anforderung an Energiekennzahlen bei Neubau und größerer Renovierung wurden angepasst, wobei insbesondere die Mindestanforderungen an die Gebäudehülle für den dualen Weg im Hinblick auf die Nähe zur Kostenoptimalität nachgebessert wurden. Dabei wurde auch die Steigung bei der Anforderung an die größere Renovierung an die Kostenoptimalität angeglichen.
- Bei den Sonstigen konditionierten Gebäuden wurden die Anforderungen an wärmeübertragenden Bauteile ebenfalls an die Ergebnisse der Kostenoptimalität angepasst.
- Die Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz sowie die Nachweismöglichkeiten wurden an den aktuell stattfindenden Klimawandel angepasst und neu gestaltet.
- Die deckbaren Strombedarfsanteile wurden wesentlich vereinfacht, wobei nun zwischen Gebäuden mit primärer Tagesnutzung und Gebäuden mit 24h-Nutzung unterschieden wird.
- Die Konversionsfaktoren wurden auf Basis einerseits des „AUSTRIA'S NATIONAL INVENTORY REPORT 2022“ des Umweltbundesamtes und der „BUNDESLÄNDER LUFTSCHADSTOFF-INVENTUR 1990–2020“ des Umweltbundesamtes und andererseits der ÖNORM EN ISO 52000-1 „Energieeffizienz von Gebäuden – Festlegungen zur Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden – Teil 1: Allgemeiner Rahmen und Verfahren (ISO 52000- 1:2017)“, Ausgabe 2018-02-01 hinsichtlich der THG-Emissionen geändert und bezüglich der Werte für Elektrischen Strom und Fernwärme aktualisiert.
- Es wurden die Referenzausstattungen aktualisiert und neue Referenzkennwerte aufgenommen.
- Die Muster für die Energieausweise wurden um die Angabe des Primärenergiebedarfs nicht erneuerbar in Übereinstimmung mit dem Nationalen Plan ergänzt.

Grundlagendokument für eine künftige OIB-Richtlinie 7, Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (kommt voraussichtlich erst mit der nächsten Ausgabe der OIB-Richtlinien 2027); Kapitel:

1. Treibhauspotenzial im Lebenszyklus eines Bauwerkes
2. Dokumentation von Materialien und Ressourcen
3. Bauabfälle und Abbruchmaterialien
4. Nutzungsdauer, Anpassungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit
5. Rückbau

Quelle:

Erläuternde Bemerkungen zu den OIB-Richtlinien

(<https://www.oib.or.at/oib-richtlinien/richtlinien/2023>)

Zusammenstellung:

DI Robert Rosenberger

Geschäftsstelle Bau WKÖ

rosenberger@bau.or.at